Stand: 01.05.2025

# Ordnung für die interne Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

bei der SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG
Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart

## I. Grundsätzliches

### 1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Renten- und Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft[1] gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen.[2] Dabei handelt es sich um

✓ **private Altersversorgung in Form von**

- Altersrentenversicherungen, soweit nicht bereits[3] ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist:
  - Aufgeschobene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
  - Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
  - Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen mit Garantieleistung
  - Sofort beginnende Rentenversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung
  - Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (Basisrente)
- Altersvorsorgeverträge (Riester-Verträge), auch wenn bereits[4] eine Teilkapitalauszahlung beantragt wurde:
  - Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Riesterrente)
- Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen:
  - Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
  - Risiko-Zusatzversicherungen

✓ **betriebliche Altersversorgung in Form von**

- Direktversicherungen:
  - Altersrentenversicherungen
  - Kapitallebensversicherungen
  - Versicherungen (selbstständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit
  - Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen
  - abgekürzten Leibrentenversicherungen

✓ **Der Teilung unterliegen nicht**

- private Kapitallebensversicherungen
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bereits ausgeübt worden ist (Ausnahme Riester-Verträge)
- private Risikolebensversicherungen[5]
- private und betriebliche selbstständige Hinterbliebenenrentenversicherungen
- private Versicherungen (selbstständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit[6]
- verfallbare Anrechte der betrieblichen Altersversorgung
- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind[7]

### 2. Grundsatz der internen Teilung[8] [9]

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrags der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag bei dem Versorgungsträger der zu teilenden Versorgung begründet.

## II. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

Die nachfolgende Berechnungsmethode gilt unmittelbar für private Altersversorgung sowie betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen.

### 1. Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2[10] bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse[11]. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Anwartschaften auf Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

---

1 siehe § 2 LPartG

2 Riester-Auszahlpläne unterliegen zwar dem Versorgungsausgleich, werden hier jedoch nicht behandelt.

3 Maßgeblich ist hier nach dem Beschluss des BGH vom 18.04.2012, XII ZB 325/11, ob das Kapitalwahlrecht vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung ausgeübt wurde.

4 siehe Fußnote 3

5 siehe Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG (BT-Drs. 16/10144, S. 46)

6 siehe § 28 VersAusglG

7 Gemeint sind Anrechte, die nach Ausscheiden ausschließlich beitragsfrei fortgeführt worden sind.

8 Hinweis: Eine Teilung findet jedoch nicht statt, soweit die Rechte aus der Versicherung abgetreten (Vollabtretung) oder beliehen sind.

9 Soweit ein Verwertungsausschluss zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (§ 851c ZPO) oder zur Nichtberücksichtigung von Vermögen im Rahmen von § 12 Absatz 2 Nr. 3 SGB II vereinbart wurde, hindert dies die Teilung nicht.

10 Übertragungswert gemäß § 4 Absatz 5 BetrAVG

11 Dies gilt auch im restlichen Dokument, wenn vom Rückkaufswert die Rede ist.

Die jeweiligen Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.[12]

**2. Ausgleichswert**

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

**3. Kosten**

Die bei der internen Teilung pro zu teilendem Anrecht entstehenden Kosten in Höhe von 250,00 EUR[13] tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die Entnahme der Kosten erfolgt zum Monatsersten nach Ende der Ehezeit, sofern die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

**4. Besonderheiten bei Versicherungen mit laufenden Rentenleistungen**

Bezieht die ausgleichspflichtige Person bereits laufende Rentenleistungen, so ist bei der Berechnung des Ehezeitanteils eine ggf. vorhandene Nachreservierungsschuld (anteilig für die Ehezeit) in Abzug zu bringen.

Der Ausgleichswert eines Anrechts, aus dem die ausgleichspflichtige Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung laufende Rentenleistungen bezogen hat, ist entsprechend dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.02.2016 (Aktenzeichen XII ZB 447/13, Rdz. 55 ff) auf entsprechende Anforderung des Familiengerichts anhand des dann noch vorhandenen Deckungskapitals zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft zu ermitteln.

**5. Besonderheiten bei Fondsgebundenen Versicherungen oder fondsgebundener Überschussbeteiligung**

Sofern Teile des Deckungskapitals oder der Überschussbeteiligung in Anteilen an Fonds geführt werden, gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Der Ausgleichswert ist das anteilige ehezeitliche Vertragsvermögen zum Ehezeitende, welches in einen eigenständigen Vertrag übertragen wird. Die Teilung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich rückwirkend zum ersten Börsentag nach Ehezeitende.

Das Vertragsvermögen des Ausgleichspflichtigen ist zum Ehezeitende um den Ausgleichswert zu reduzieren und unter Berücksichtigung der Wertentwicklung, Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende zu bereinigen.

**6. Besonderheiten für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase[14]**

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung in der Anwartschaftsphase wird zum Ehezeitende ein Kapitalwert gemäß § 45 Absatz 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den oben genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in EUR ausgewiesenen Anteil des auszugleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

## III. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

**1. Grundsatz**

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert sowie die anteiligen Kosten der internen Teilung gemindert. Die Leistungen der Versicherung vermindern sich entsprechend. Dies gilt auch für eine evtl. Mindestleistung.

Der Versicherungsschutz reduziert sich rückwirkend zum Ende der Ehezeit, sofern die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

**2. Versicherungen mit laufenden Rentenleistungen**

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung vor, die die interne Teilung eines Anrechts anordnet, aus dem die ausgleichspflichtige Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung laufende Rentenleistungen bezogen hat, so gilt Ziffer III. 1 mit folgenden Abweichungen:

Der Versicherungsschutz reduziert sich zum Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherer von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Hat das Familiengericht entsprechend dem in Ziffer II. 4 genannten Beschluss des Bundesgerichtshofs eine Neuberechnung angefordert und einen Ausgleichswert zu einem bestimmten Übertragungszeitpunkt bestimmt, ohne den Versicherer zu verpflichten, die bis zum Eintritt der Rechtskraft noch weiter eintretenden Veränderungen zu berücksichtigen, gilt abweichend von Satz 1 Folgendes: Der Versicherungsschutz reduziert sich zum Ersten des Monats, der auf den vom Familiengericht vorgegebenen Termin folgt.

**3. Zusatzversicherungen**

**Private Altersversorgung**

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, bleibt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente - soweit mathematisch berechenbar - in der bisherigen Höhe bestehen.

Gleiches gilt für die Renten aus gegebenenfalls eingeschlossenen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und Pflege-Zusatzversicherungen sowie für die Versicherungssummen aus gegebenenfalls eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherungen.

Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen und Risiko-Zusatzversicherungen werden - soweit mathematisch berechenbar - so geteilt, dass sich die versicherte Rente bzw. die Versicherungssumme in der Weise reduziert, dass das Verhältnis zwischen Haupt- und Zusatzversicherung gleich bleibt.

**Betriebliche Altersversorgung**

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, reduziert sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente in der Weise, dass das Verhältnis zu den Leistungen aus der Hauptversicherung gleich bleibt.

Gleiches gilt für die Renten aus gegebenenfalls eingeschlossenen Erwerbunfähigkeits-, Pflege- und Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen sowie für die Versicherungssummen aus gegebenenfalls eingeschlossenen Unfall- bzw. Risiko-Zusatzversicherungen.

---

12 Damit besteht der Ehezeitanteil aus drei Komponenten, einem Eurowert als Differenz aus Deckungskapitalien sowie den Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile. Die erste Komponente wird in das amtliche Formular eingetragen, während die anderen beiden in den Berechnungserläuterungen erklärt werden. Die gleiche Regelung gilt für den Ausgleichswert.

13 Zur Angemessenheit der Kosten siehe Seite 57 der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/10144). Die Kosten sind gegebenenfalls zu erläutern. In begründeten Einzelfällen können gegebenenfalls höhere Kosten verlangt werden; dies ist dann entsprechend zu erläutern.

14 Für laufende Versorgungen ist § 41 VersAusglG anzuwenden, so dass § 39 VersAusglG zur Anwendung kommt. Hiernach wird unmittelbar auf das Deckungskapital inkl. bereits zugeteilter Überschüsse abgestellt, so dass es keiner gesonderten Erläuterungen für laufende Versorgungen der betrieblichen Altersversorgung bedarf.

**4. Versicherungen mit vereinbartem Beitragserhalt bzw. vereinbarter Mindestleistung**

Die Herabsetzung eines vereinbarten Beitragserhalts bzw. einer vereinbarten Mindestleistung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Kürzung des Rückkaufswertes durch Entnahme des Ausgleichswertes.

**5. Besonderheit IndexGarant-Verträge als private oder betriebliche Altersversorgung**

Bei einer Teilung reduziert sich die Bruttobeitragsgarantie des Vertrags der ausgleichspflichtigen Person. Die neue Bruttobeitragsgarantie beim Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entfällt, wenn die Finanzierung der Garantie nicht gewährleistet ist.

## IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer II. 3 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen Rentenversicherung ohne Abrufphase bzw. einer sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

**1. Private Altersversorgung**

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer II. 1 und 2) erfolgt.
- Es kommen die für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person gültigen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats nach Ehezeitende. Der materielle Versicherungsschutz wird ab dem Versicherungsbeginn gewährt, sofern die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person zum Ehezeitende dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.
- Mit Ausnahme der in Ziffer IV. 2 genannten Verträge wird die Versicherung als aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung oder sofort beginnende Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenen-Zusatzversicherung errichtet. Für aufgeschobene Rentenversicherungen mit einem Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2015 und für sofort beginnende Rentenversicherungen wird als Überschussverwendung grundsätzlich Bonus[15] festgelegt. Aufgeschobene Rentenversicherungen mit einem Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2015 erhalten vor Rentenbeginn grundsätzlich die Überschussverwendung Kapitalzuwachs[15], ab Rentenbeginn die Überschussverwendung Bonus.
- Eine garantierte Rentensteigerung wird eingeschlossen, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist. Weitere Wahlrechte werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer der Versicherung.
- Die ausgleichsberechtigte Person erhält ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ein entsprechendes Angebot kann die ausgleichsberechtigte Person bei uns anfordern.

**2. Produktspezifische Besonderheiten**

- Bei Teilung eines Riestervertrags wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als beitragsfreier Riestervertrag eingerichtet.
- Bei Teilung eines Basisrentenvertrags wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als beitragsfreier Basisrentenvertrag ohne Todesfallschutz eingerichtet.
- Bei Teilung eines aufgeschobenen Fondsgebundenen Rentenvertrags wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als beitragsfreier Fondsgebundener Rentenvertrag - bei Versicherungsbeginn des Vertrags der ausgleichsberechtigten Person nach dem 31.05.2017 ohne Mindesttodesfallschutz - eingerichtet.

**3. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung**

Für die Teilung einer Direktversicherung gelten die vorstehend festgelegten Regelungen mit folgenden Abweichungen:

- Für ein neu entstehendes Anrecht der betrieblichen Altersversorgung wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer II. 6 verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer II. 1 zu begründen.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 EStG förderfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als ebensolche errichtet. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 40b EStG a. F. lohnsteuerpauschalierungsfähige Direktversicherung wird die neue Versicherung der ausgleichsberechtigten Person als Rentenversicherung mit gleicher Steuersystematik errichtet.

  Die Zusageart bleibt unverändert.
- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung, wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter zum Ehezeitende bereits erreicht oder überschritten, wird keine Versicherung errichtet, sondern unmittelbar die Kapitalzahlung erbracht.
- Die ausgleichsberechtigte Person erhält ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ein entsprechendes Angebot kann die ausgleichsberechtigte Person bei uns anfordern.
- Handelt es sich bei der zu teilenden Versicherung um eine Berufsunfähigkeitsversicherung wird die zu errichtende Rentenversicherung des Ausgleichsberechtigten mit Endalter 65 errichtet.
- Ist in die zu teilende Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die zu errichtende Rentenversicherung des Ausgleichsberechtigten mit dem Endalter der Hauptversicherung des Ausgleichsverpflichteten errichtet.

---

[15] Bei Teilung eines Vertrags mit Überschussverwendung Fonds wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person für den Zeitraum Ehezeitende bis Rechtskraft mit der Überschussverwendung Fonds eingerichtet. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft wird die Überschussverwendung auf Bonus bzw. Kapitalzuwachs geändert.

- Soweit eine Versicherung nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit privaten Mitteln fortgeführt und eine Kapitaloption bereits ausgeübt war oder es sich um eine Kapitallebensversicherung handelte, beschränkt sich der Ausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 VersAusglG auf die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung finanzierten Teile der Versicherung. Bei Fortführung der Versicherung mit privaten Mitteln bleibt eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ebenfalls anteilig unberücksichtigt.
- Bei Teilung einer Fondsgebundenen Kapitallebensversicherung wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als beitragsfreier Fondsgebundener Rentenvertrag - bei Versicherungsbeginn des Vertrags der ausgleichsberechtigten Person nach dem 31.05.2017 ohne Mindesttodesfallschutz - eingerichtet.

**4. Besonderheiten bei Teilung eines Anrechts mit laufenden Rentenleistungen**

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung vor, die die interne Teilung eines Anrechts anordnet, aus dem die ausgleichspflichtige Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung laufende Rentenleistungen bezogen hat, so gelten die Ziffern IV. 1, 2 und 3 mit folgenden Abweichungen:

- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherer von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Hat das Familiengericht entsprechend dem in Ziffer II. 4 genannten Beschluss des Bundesgerichtshofs eine Neuberechnung angefordert und einen Ausgleichswert zu einem bestimmten Übertragungszeitpunkt bestimmt, ohne den Versicherer zu verpflichten, die bis zum Eintritt der Rechtskraft noch weiter eintretenden Veränderungen zu berücksichtigen, gilt abweichend von Satz 1 Folgendes: Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, der auf den vom Familiengericht vorgegebenen Termin folgt. Der materielle Versicherungsschutz wird ab dem Versicherungsbeginn gewährt.
- Es kommen die für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person gültigen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Handelt es sich bei der laufenden Rentenleistung um eine Altersrente, ist für das Rentenbeginnalter der ausgleichsberechtigten Person das Alter der ausgleichspflichtigen Person zum Zeitpunkt des tatsächlichen erstmaligen Altersrentenbezugs maßgebend.
- Hat die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Versicherung das nach dem vorstehenden Spiegelstrich maßgebliche Rentenbeginnalter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rentenversicherung eingerichtet.

## V. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Im Falle der Einführung neuer oder der Schließung oder der Modifikation bestehender Tarife und Versicherungsbedingungen werden wir diese Versorgungsordnung entsprechend den hieraus resultierenden Erfordernissen anpassen oder ergänzen.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.